

Geschäftszahl: BMUKK-11.562/0010-III/2009

An alle LSR/SSR für Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Neues Grippevirus - Influenza A/H1N1 Schulschließungen

Das Fortschreiten des "Neuen Grippevirus" Influenza A/H1N1 sowie das Erlangen der Mitigation Stufe 2 hat gemäß einer Information des Bundesministeriums für Gesundheit mit Wirksamkeit vom 11. November 2009 zur Folge, dass nur noch laborbestätigte hospitalisierte Erkrankungsfälle und Todesfälle der Meldepflicht gemäß dem Epidemiegesetz 1950 unterliegen und Verdachtsfälle als Erkrankungsfälle gewertet werden.

http://www.bmg.gv.at/cms/site/standard.html?channel=CH0981&doc=CMS1257855198786

In Bezug auf bereits erfolgte Schulschließungen und dadurch hervorgerufene Betreuungsengpässe in Familien wird unter Verweis auf das Schreiben des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur vom 17. August 2009, Zl. 715/0008-III/8/2009, mitgeteilt, dass auch gehäuft auftretende Erkrankungsfälle kein Anlass für die Schließung von Schulen auf der Basis des § 2 Abs. 7 des Schulzeitgesetzes 1985 bzw. des § 8 Abs. 8 leg.cit. und der diese Bestimmung ausführenden Landesgesetze sind.

Schulschließungen können gemäß § 18 des Epidemiegesetzes 1950 durch die jeweilige Gesundheitsbehörde erster Instanz (Bezirksverwaltungsbehörde, Magistrat) angeordnet werden. Diesfalls würden die Schulbehörden verständigt, welche die Schließungen unverzüglich durchzuführen hätten.

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur ersucht eindringlich, sämtliche bereits zur Verfügung gestellte und sonst verfügbare Informationen und Hinweise zur Vermeidung der Übertragung von Grippeviren generell, und des Grippevirus A/H1N1 im Besonderen, zu beachten.

Sämtliche im Aufsichts- und Zuständigkeitsbereich des Landesschulrates bzw. des Stadtschulrates für Wien gelegene Schulen mögen auf geeignete Weise über die Inhalte dieses Schreibens sowie insbesondere auch darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass außer in den genannten Fällen die Schließung von Schulen etwa durch die Schulleitung, den Schulerhalter, den/die Schularzt/Schulärztin oder die Schulpartnerschaft nicht zulässig ist.

Wien, 11. November 2009 Für die Bundesministerin: SektChef Mag. Wolfgang Stelzmüller

Elektronisch gefertigt